

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A Problem und Ziel

Die Tarifparteien haben sich am 10. März 2011 über die Anpassung der Tarifverträge geeinigt. Dieses für die Landesangestellten maßgebliche Tarifiergebnis soll zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Damit soll - wie im Tarifbereich - bei den aktiven Beamtinnen und Beamten neben einer Einmalzahlung von 360 Euro eine Anhebung der Bezahlung um 1,5 Prozent zum 1. April 2011 und eine weitere Anhebung um 1,9 Prozent nebst einer darauf aufsetzenden Zahlung von 17 Euro zum 1. Januar 2012 erfolgen. Die Bezügeanpassung soll auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten - allerdings mit der Ausnahme, dass die Einmalzahlung für diese Gruppe nicht gewährt werden soll.

Für die Beamtenanwärterinnen und -anwärter ergibt sich entsprechend dem Tarifiergebnis eine Einmalzahlung von 120 Euro sowie Anhebungen der Besoldung zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent und zum 1. Januar nächsten Jahres um weitere 1,9 Prozent nebst einer darauf aufsetzenden Zahlung von 6 Euro.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BBesG ÜF M-V) und § 3 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BeamtVÜG M-V) beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist dafür eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

Darüber sind in geringem Umfang Korrekturen und Klarstellungen rein redaktionellen Inhaltes im Landesbesoldungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz notwendig geworden, die anlässlich dieses Gesetzgebungsverfahrens zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung wegen der Sach- und Regelungsnähe zweckmäßigerweise mitbehandelt werden.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine lineare Anpassung der Inlandsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ab dem 1. April 2011 um 1,5 Prozent. Eine weitere lineare Anpassung in Höhe von 1,9 Prozent erfolgt zum 1. Januar 2012. Diese wird ergänzt durch eine sich unmittelbar anschließende Aufstockung der sich ergebenden monatlichen Grundgehaltssätze um jeweils 17 Euro. Im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt dieses für die der Festsetzung der Versorgung zugrunde liegenden Bezügebestandteile entsprechend.

An die Stelle der Sockelbetragserhöhung von 17 Euro tritt für Anwärtnerinnen und Anwärter ein Betrag von 6 Euro, um den die Anwärtergrundbeträge im Anschluss an die zweite lineare Anpassung vom 1. Januar 2012 entsprechend angehoben werden.

Auslandsbezüge sind nicht anzupassen, da sich diese seit dem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungs- und Änderungsgesetz M-V vom 4. Juli 2011 aus den jeweils geltenden Bundesregelungen ergeben und insoweit den im Bundesbereich erfolgten und künftig erfolgenden Anpassungen unterliegen.

Zudem ist für Beschäftigte, die im Monat April 2011 in einem aktiven Dienst- oder Anwärterverhältnis gestanden haben, eine Einmalzahlung von 360 Euro (Dienstverhältnis) bzw. 120 Euro (Anwärterverhältnis) vorgesehen. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten diese Zahlung nicht.

Die linearen Anpassungen der Inlandsbezüge und die Sockelbetragserhöhung werden zudem auf die Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

C Alternativen

- a) Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage (keine Anpassung der Bezüge),
- b) Anpassung der Bezüge zu einem anderen Zeitpunkt und/oder in anderer Höhe als die Tarifvereinbarung,
- c) Anpassung der Bezüge unter gleichzeitiger Änderung wesentlicher dienstrechtlicher Parameter wie zum Beispiel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Ablehnung dieser Alternativen beruht im Wesentlichen darauf, den Tarifabschluss zeit- und wirkungsgleich umzusetzen zu wollen („Gleichklang von Tarif und Besoldung“).

Keine Umsetzung (Alternative a) oder eine zeitlich oder in den Prozentwerten veränderte Anpassung (Alternative b) wären zwar ebenso möglich, stellen jedoch ebenfalls keine 1:1-Umsetzung des Tarifiergebnisses dar. Die für Mecklenburg-Vorpommern getroffene Entscheidung zum Inhalt des Gesetzentwurfes entspricht den erklärten oder mittlerweile gesetzlich umgesetzten Verfahrensweisen von dann 9 der insgesamt 14 Länder, die der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) angehören. 3 TdL-Länder streben eine mehrmonatige Verzögerung, in einem Fall kombiniert mit Abweichungen in der prozentualen Höhe (Var. b), die übrigen 2 TdL-Länder für 2011 eine Nullrunde (Var. a) an.

Die einzige Abweichung, eine Einmalzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte, nicht aber für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorzusehen, stellt eine zeit- und wirkungsgleiche Umsetzung hierbei nicht in Frage. Denn die Tarifparteien konnten und durften keine Festlegungen für ehemalige Beschäftigte, die sich mittlerweile in Rente befinden, treffen. Die auskömmliche Alimentierung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist bei Auslassen der Einmalzahlungskomponente auch im Vergleich zu Altersrentnerinnen und -rentnern der Sozialversicherungssysteme, die über eine prozentuale Anhebung hinaus ebenfalls keine Einmalzahlung erhalten, nicht in Frage gestellt.

Alternative c), eine auch vom Landesrechnungshof thematisierte Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 40 auf 42 Stunden als eine parallel denkbare Änderung dienstrechtlicher Parameter, wäre rechtlich zulässig. Doch auch diese Variante wäre vom erklärten Willen der Landesregierung, einen weitgehenden Gleichklang zum Tarif zu wahren, nicht mehr umfasst. Eine gegenüber dem Tarifbereich deutliche Verlängerung der Arbeitszeit bedürfte einer genauen Prüfung und ausführlichen Begründung, da sie eine Schlechterstellung der Beamten gegenüber der Tarifbeschäftigten bedeuten würde.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Prüfung der Notwendigkeit nach § 3 GGO II ist erfolgt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehene Einkommensanpassung führt zu Mehrkosten im Landeshaushalt in Höhe von etwa 12,0 Mio. Euro für 2011 und etwa 25,0 Mio. Euro jährlich ab 2012.

Die einzelnen Komponenten der Anpassung wirken sich wie folgt aus:

Einmalzahlung an aktive Beschäftigte im April 2011	4,8 Mio. Euro,
erste lineare Anhebung um 1,5 Prozent zum 1. April 2011	7,2 Mio. Euro,
zweite lineare Anhebung um 1,9 Prozent zum 1. Januar 2012	21,9 Mio. Euro,
anschließende Sockelbetragserhöhung zum 1. Januar 2012	3,1 Mio. Euro.

Die Höhe der Mehrkosten im Kommunalbereich betragen in 2011 schätzungsweise 1,9 Mio. Euro und ab 2012 etwa 3,6 Mio. Euro.

2 Vollzugsaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Neuprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren.

F Sonstige Kosten

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden die Kaufkraft und damit den privaten Konsum stärken, für sich betrachtet aber keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

G Bürokratiekosten

Keine, insbesondere werden durch das Gesetz Informationspflichten für Unternehmen durch das Gesetz weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 1. November 2011

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-, Anwarter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. Oktober 2011 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-, Anwörter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwörter-
und Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten
sowie Richterinnen und Richter
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012
Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2011/2012 M-V)

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge**

(1) Ab 1. April 2011 erhöhen sich um 1,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Maßgeblich sind die sich nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2009 (GVOBl. M-V S. 395), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) am *[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Ausgangsbeträge in den Anlagen 24 bis 26 sowie 36 bis 39.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. den Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
2. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und
3. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Um 1,9 Prozent werden ab 1. Januar 2012 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,

ausgehend von den sich jeweils nach Absatz 1 ergebenden Beträgen. Die Grundgehaltssätze nach Satz 1 Nummer 1 werden im Anschluss an die lineare Erhöhung um jeweils weitere 17 Euro angehoben.

(4) Die Erhöhung nach Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für

1. den Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
2. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und
3. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,

ausgehend von den sich jeweils nach Absatz 2 ergebenden Beträgen.

§ 3

Erhöhung der Anwärterbezüge

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent erhöht. § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ausgehend von den sich jeweils nach Absatz 1 ergebenden Beträgen zum 1. Januar 2012 um 1,9 Prozent erhöht. Sie werden darüber hinaus um jeweils weitere 6 Euro erhöht.

§ 4

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Anpassung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erhöhung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,

ausgehend von den sich jeweils nach Absatz 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die Anpassung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 5

Höhe der Besoldung

(1) Die Höhe der Besoldung ergibt sich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 aus den Anlagen 1 bis 10 für die dort genannten Besoldungsbestandteile. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Es ersetzen ab 1. April 2011 die Anlagen 1 bis 4 dieses Gesetzes die Anlage 24 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern. Gleichzeitig ersetzen die Anlagen 5 bis 10 dieses Gesetzes die Anlagen 25 und 26 sowie 36 bis 39 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Anlagen 1 bis 10 dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 durch die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung ersetzt.

(4) Soweit in Bundes- oder Landesrecht auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Landesrecht ersetzt wurden oder durch die Absätze 2 und 3 ersetzt werden, gilt insoweit Landesrecht.

§ 6

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend für die der Berechnung der jeweiligen Versorgung zu Grunde liegenden in den §§ 2 und 4 genannten Bezügebestandteile.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. April 2011 um 1,4 Prozent und zum 1. Januar 2012 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

§ 7

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 4 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 8 Einmalzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienstbezügen für den Monat April 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben.

(2) § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz und § 72a Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. April 2011 geltenden Verhältnisse. Beginnt das Dienstverhältnis erst nach dem 1. April 2011, so ist der erste Tag mit Anspruch auf Bezüge im Monat April maßgeblich. Gleiches gilt bei Wiederaufnahme eines ruhenden Dienstverhältnisses.

(3) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Sie ist bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, zu berücksichtigen.

(4) Die Zahlung wird den Berechtigten jeweils nur einmal gewährt. Der Zahlung stehen gleich die dem Absatz 1 entsprechenden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn nach § 22 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Zahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. Bei einem Wechsel in ein Dienstverhältnis im Laufe des Monats April wird abweichend von Absatz 4 insgesamt höchstens der sich gemäß Absatz 1 und 2 ergebende Betrag gezahlt.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die im Monat April 2011 nicht für mindestens einen Tag dieses Monats Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, erhalten keine Einmalzahlung.

Artikel 2 Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 6 gilt entsprechend für die Amts- und Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz.

(2) Die Einmalzahlung nach Artikel 1 § 8 gilt entsprechend für die Amtsbezüge nach dem Landesministergesetz. Für die Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz gilt Artikel 1 § 8 Absatz 6 entsprechend.

Artikel 3
Gesetz über die
Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
sowie entsprechender Versorgungsbezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 6 gilt entsprechend für die Amts- und Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

(2) Die Einmalzahlung nach Artikel 1 § 8 gilt entsprechend für die Amtsbezüge nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre. Für die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre gilt Artikel 1 § 8 Absatz 6 entsprechend.

Artikel 4
Gesetz zur Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVObI. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage I (zu § 2) des Landesbesoldungsgesetzes wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1) In der Besoldungsgruppe A 13 erhält die Fußnote 12 folgende Fassung:

„¹²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“.

2) In der Besoldungsgruppe A 14 erhalten

a) die Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“,

b) die Fußnote 4 folgende Fassung:

„⁴⁾ Fußnote ¹⁾ gilt entsprechend.“

3) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Fußnoten 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

- „¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
- ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- ³⁾ Soweit der verbundenen Haupt- und Realschule ein Grundschulteil angegliedert ist, werden diese Schüler bei der Einstufung berücksichtigt.
- ⁴⁾ Fußnote ²⁾ gilt entsprechend.“

4) In der Besoldungsgruppe A 16 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

- „²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Überleitung in den Besoldungsordnungen** **sowie zu Übergangsregelungen in der Auslandsbesoldung**

Das Gesetz zur Überleitung in den Besoldungsordnungen sowie zu Übergangsregelungen in der Auslandsbesoldung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 382), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „22“ durch „23“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 382), wird wie folgt geändert:

(1) In § 50 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ angefügt.

(2) In § 61 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Einkommenssteuergesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ angefügt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5 und 6 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Übertragung des Tarifiergebnisses vom 10. März 2011 für die Angestellten des öffentlichen Dienstes der Länder auf den Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Wesentlichen zeit- und inhaltsgleich rückwirkend zum 1. April 2011 und in einem weiteren Schritt zum 1. Januar 2012 erhöht. Hierbei ist ergänzend - wie im Tarifbereich - für die aktiven Beschäftigten eine Einmalzahlung vorgesehen.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BBesG ÜF M-V) und § 3 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz in der in Landesrecht übergeleiteten Fassung (BeamtVÜG M-V) beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist dafür eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

2. Zur Besoldungsanpassung**a) Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse**

Nach § 14 Absatz 1 BBesG ÜF M-V ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

Die Vorschrift legt insoweit programmatisch die Richtpunkte der Gesetzgebung auf diesem Gebiet fest. Ein individueller gesetzlicher Anspruch der einzelnen Bezügeempfängerinnen oder -empfänger auf eine regelmäßige Anpassung, z. B. in Form einer linearen und damit fortdauernden Anpassung, lässt sich aus § 14 Absatz 1 BBesG ÜF M-V jedoch nicht ableiten.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung im Sinne des § 14 BBesG ÜF M-V im Einzelnen hat der Gesetzgeber nach Artikel 33 Absatz 5 GG selbst einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsregelung müssen im Einzelfall sachliche Gründe - etwa für eine differenzierende Anpassungsregelung oder das Unterlassen einer Anpassung - erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Artikels 33 Absatz 5 GG sind zu berücksichtigen.

Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechend und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird.

Damit stellen für eine Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung Kriterien wie

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst

sowie

- die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (abgebildet z. B. durch den sog. Verbraucherpreisindex),

aber auch

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft,
- die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sowie
- die Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (Ämterdifferenzierung)

maßgebliche Faktoren dar.

Stärkster Sachzusammenhang und der für die Auslegung entscheidende Bezugspunkt ist die Entwicklung der Realeinkommen der unselbstständig Beschäftigten. Denn die Alimentation ist selbst im herkömmlichen Sinne zugleich auch Entgelt und materielle Lebensgrundlage der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen im wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang. Sieht man die Besoldung insoweit „wirtschaftlich als Dienstleistungspreis“, dann liegt es im Auftrag und im Interesse der öffentlichen Hände, auf dem Dienstleistungsmarkt nicht zu überbieten oder zu unterbieten, sondern sich im Rahmen des hier möglichen und allgemeinen Preisniveaus zu halten. Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht damit zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes der entsprechenden Qualifikationsebene.

Eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen (z. B. die Wirtschaftszweige Industrie, Handwerk, Handel, Banken- und Versicherungswirtschaft usw.) ist jedoch sehr schwierig, weil sich außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen, also auch dort Nivellierungstendenzen eintreten. Ebenfalls schwierig wäre es, diese Niveaugruppen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen. Problematisch ist auch, dass sich die Durchschnittslohnzuwächse mit dem zur Verfügung stehenden Index der „Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft“ nur unvollkommen abbilden lassen. Dieses beruht auf der dort wesentlich geringeren Tarifbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Nicht zuletzt mit der über Jahre stetigen Abnahmetendenz der Tarifbindungsquote in den letzten 15 Jahren (z. B. in 2009: Anteil tarifgebundener Betriebe 36 %, Anteil tarifgebundener Beschäftigter 62 %) sind die Tarifabschlüsse der Privatwirtschaft entsprechend häufiger als Maximalwerte zu interpretieren, die im Bereich nicht tarifgebundener Arbeitsverhältnisse effektiv nicht erreicht werden und in einigen Beschäftigungsbereichen zum Teil nur durch Mindestlohnregelungen abgedeckt werden können.

Demgegenüber ist die Tarifbindungsquote in Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) - bedingt durch die dort generell anzuwendenden Tarifverträge (ehemals BAT, nunmehr TVL und TVöD) - deutlich umfassender, sodass die tarifliche und effektive Entlohnung durch die geltenden Tarifverträge im öffentlichen Dienst praktisch identisch sind.

Daher ist die seit Jahren praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst die sachgerechteste, und durch den hohen Tarifbindungsgrad auch in der Indexbildung die belastbarste und damit nachvollziehbarste Lösung.

Mit dieser Anknüpfung hat sich seit Jahrzehnten ein Gleichklang der unterschiedlichen Statusgruppen entwickelt, der sich bewährt, in beträchtlichem Maße zum Betriebsfrieden in den öffentlichen Verwaltungen beigetragen und so geholfen hat, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Die Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich und der damit verbundene Gleichklang im öffentlichen Dienst ist inzwischen zu einem wichtigen Prinzip der Besoldungsanpassung geworden, ohne dass damit verfassungsrechtlich zwingend eine 1:1-Umsetzung verbunden wäre (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 23. Juli 2009, 2 C 76.08).

Dementsprechend zeichnet der vorliegende Gesetzentwurf in der Höhe den im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder erzielten Tarifabschluss vom 10. März 2011 nach, der im Wesentlichen eine lineare Anhebung der Tarifgehälter zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent sowie zum 1. Januar 2012 eine weitere lineare Anhebung von 1,9 Prozent und daran anschließend eine Aufstockung der sich ergebenden Monatsentgelte um einen Sockelbetrag von 17 Euro vorsieht. Von den linearen Anhebungen werden alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden.

Daneben werden die tariflichen Regelungen zur Einmalzahlung an die aktiven Beschäftigten ebenso übernommen wie die in Teilbereichen vorgesehenen Abweichungen für die noch in Ausbildung befindlichen Personen.

In Ausübung des dem Gesetzgeber eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums sieht der Gesetzentwurf im Bereich der Einmalzahlung von einer Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab. Dieses stellt insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Altersrenten kein Sonderopfer der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dar.

b) Im Einzelnen

Die seinerzeit vom Bundesministerium des Innern (BMI) erstellte Auswertung der Gehaltsbewegungen von 1993 bis 2005 (BMI: Der öffentliche Dienst in Deutschland, April 2006, S. 93) lässt erkennen, dass in den von dort ausgewiesenen 13 Jahren, aber auch nachfolgend in der Zeit von 2008 bis 2010 die landesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassungen sowohl der Höhe als auch vom zeitlichen Ablauf her im Regelfall die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst „nachzeichneten“. Dabei stellten die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die Obergrenze für die gesetzliche Regelung im Besoldungsbereich dar. In den zwischen beiden o. g. Zeitblöcken liegenden Jahren 2005 bis 2007 sind im öffentlichen Dienst weder im Tarif- noch im Besoldungsbereich lineare Anpassungen erfolgt. Gleichzeitig wäre die Teilhabe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht sichergestellt, wenn Bezügeanpassungen regelmäßig dauerhaft unterhalb des jeweiligen Verbraucherpreisindex vorgenommen würden.

Wiederholt unzureichende oder ausbleibende Anpassungen würden dann eine reale Einkommensabschmelzung bedeuten, die das Risiko einer Unteralimentierung zur Folge haben könnte. Insoweit kommt dem Verbraucherpreisindex - langfristig und im Ergebnis betrachtet - ebenfalls die Funktion einer Orientierungslinie zu.

Auf der Basis 1992 = 100 % für die zwei wichtigsten Indizes

- Tarifniveau im öffentlichen Dienst,
- Verbraucherpreisindex

im Vergleich zu linearen Besoldungsanpassungen ergeben sich unter Zugrundelegung der vom BMI ermittelten Angaben zu den Jahren 1993 bis 2005 sowie des für die Jahre 2006 bis 2010 ergänzend herangezogenen statistischen Materials

- des Statistischen Bundesamtes (Monatsbericht Dezember 2010, „Preise“ Fachserie 17, Reihe 7 vom 14. Januar 2011, S. 89),
- der Deutschen Rentenversicherung (Rentenversicherung in Zeitreihen, Okt. 2010, S. 237 ff.) sowie
- des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (Tarifpolitischer Jahresbericht 2010 vom 28. Januar 2011)

für das Jahr 2010 folgende Indexwerte:

136,2 Punkte Verbraucherpreisindex,
134,5 Punkte Index der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst und
133,7 Punkte Index der Besoldungsanpassungen,
151,7 Punkte Index im tarifgebundenen Bereich der Privatwirtschaft

Im beobachteten Gesamtverlauf bestätigt sich die Obergrenzenfunktion des Tarifindex gegenüber dem Besoldungsindex.

Daher sollten die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Höhe nach entsprechend dem für die Jahre 2011 und 2012 geltenden Tarifabschluss für die angestellten Beschäftigten im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommerns zeit- und inhaltsgleich angepasst werden.

Zwar liegt der Verbraucherpreisindex seit 2005 höher als die beiden anderen Indizes. Dennoch ergibt sich aus den Datenreihen 1993 bis 2010, dass sich im Vergleich der Tarif- und Besoldungsindizes zum Verbraucherpreisindex Zeiträume vorübergehender Über- und Unterdeckung abwechseln, insgesamt aber die Orientierung am Verbraucherpreisindex bestanden hat.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben darauf hingewiesen, dass es für die Frage, ob die Besoldung der Beamtinnen und -beamten im jeweiligen Kalenderjahr dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht, nicht auf die Bruttobezüge, sondern auf das in diesem Zeitraum erzielte Nettoeinkommen ankomme (BVerwG, Urteil vom 23.07.2009, Az.: 2 C 76/08; BVerfG, Beschluss vom 14.10.2009, Az.: 2 BvL 13/08).

Auch in einer solchen Nettobetrachtung stellt die vorgesehene Anpassung eine vom weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers erfasste Lösung dar, die sich dem Bedarf gegenüber als angemessen und auskömmlich darstellt. So ergibt sich für einen beispielhaft im mittleren Gehaltsbereich zugrunde gelegten Eckdatenfall der Besoldungsgruppe A 9, Erfahrungsstufe 9, verheiratet, 1 Kind, konfessionell ungebunden, in der Lohnsteuerklasse III mit 1,0 Kinderfreibetrag, mit der jetzigen Übertragung des Tarifabschlusses eine tabellen-wirksame Bruttobesoldungserhöhung von 4,22 Prozent im Vergleich des Jahresbruttos im Kalenderjahr 2010 zu 2012.

In einer Nettobetrachtung führt dieses

- im Einzelvergleich der Jahresnettoeinkommen 2010 zu 2011 zu einem Nettozuwachs von 1,14 Prozent,
- im Einzelvergleich der Jahresnettoeinkommen 2011 zu 2012 zu einem Nettozuwachs von 2,15 Prozent und
- im Gesamtvergleich der Jahresnettoeinkommen 2010 zu 2012 zu einem Nettozuwachs von 3,31 Prozent.

3. Zur linearen Anpassung der Versorgungsbezüge

a) Allgemeine Kriterien - Berücksichtigung der Besoldungs- und Rentenentwicklung

Nach § 70 BeamtvÜG M-V sind die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend zu regeln, von dem an die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht (oder vermindert) werden. Die Vorschrift trägt damit der in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten Rechnung, die auch über das aktive Dienstverhältnis hinaus nach der Ruhestandsversetzung Bestand hat.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtvÜG M-V orientiert sich zunächst an allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge, daneben sind die bei einer Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung unterschiedlich zu gewichtenden Kriterien wie unter anderem

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst

sowie

- die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (abgebildet durch den Verbraucherpreisindex),

aber auch

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft,
- die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sowie
- die (auch in der Zeit des Ruhestandes) nachwirkende Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (Ämterdifferenzierung)

in ähnlicher Weise im Versorgungsbereich zu berücksichtigen. Insoweit wird der Programmsatz des § 14 Absatz 1 BBesG ÜF M-V sowie die sich daraus ergebenden Kriterien in § 70 BeamtvÜG M-V wiederholt. Als weiteres wesentliches Kriterium hat hier aber zusätzlich die Einkommensentwicklung der mit den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern vergleichbaren Personengruppe der Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung zu finden, sodass ergänzend

- die Entwicklung der Renten einschließlich der Zusatzversorgungssysteme

in die Überlegungen einzubeziehen sind (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, DVBl 2005,1441).

b) Im Einzelnen

Übertragen auf die Anpassung der Versorgungsbezüge und die Entwicklung der Altersrenten ergeben sich bei einer ebenfalls auf der Basis 1992 = 100 % von 1993 bis 2010 vorgenommenen Betrachtung für das Jahr 2010 folgende Indexwerte:

124,8 Punkte Index der Rentenniveau-Entwicklung,
129,5 Punkte Index der linearen Versorgungsanpassungen bei
136,2 Punkten des o. g. Verbraucherpreisindexes.

Daraus ergibt sich, dass trotz der Differenz zum Verbraucherpreisindex noch von einer Orientierung am Verbraucherpreisindex auszugehen ist.

Gegenwärtig senkt das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (VersÄndG 2001) den Höchstsatz der Versorgung von 75 Prozent auf 71,75 Prozent des Gehalts des letzten innegehabten Amtes sowohl für vorhandene als auch neue Versorgungsempfänger und -empfängerinnen ab. Für diejenigen, die schon Versorgungsbezüge erhalten, wird die Absenkung in der Weise realisiert, dass ab dem Jahr 2003 die nächsten acht linearen Versorgungserhöhungen jeweils um durchschnittlich 0,56 Prozentpunkte verringert ausfallen, bis die gewährte Versorgung das verringerte Niveau erreicht (§ 69e Absatz 1 und Absatz 3 BeamtVÜG M-V).

Die durch das Versorgungsänderungsgesetz eingetretenen Versorgungsabsenkungen infolge verringerter Versorgungsanpassungen hält das Bundesverfassungsgericht (noch) für zulässig (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund sollten die Bezüge der Versorgungsempfänger gemäß § 70 BeamtVÜG M-V zeitlich und inhaltlich entsprechend der linearen Anpassung und Sockelbetragserhöhung der Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten im öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommerns und der sich aus § 69e BeamtVÜG M-V ergebenden Maßgaben angehoben werden.

Eine Verminderung der für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblichen Erhöhungssätze um 0,2 Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage - wie sie § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG ÜF M-V für allgemeine Bezügeanpassungen festlegt - findet nicht statt.

Nach § 14a Absatz 2a BBesG ÜF M-V ist für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, um den Beamtinnen und Beamten die Teilnahme am Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zu erleichtern. Dafür wird der Versorgungsrücklage die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erzielten Einsparungen zugeführt (§ 14a Absatz 3 BBesG ÜF M-V). Ferner sind die auf den Anpassungen 1999 und 2000 beruhenden Zuführungen weiter zu leisten.

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012 stellen hierbei die siebte und achte Anpassung nach § 69e BeamtVÜG M-V dar. Damit findet die Anwendung des § 69e BeamtVÜG M-V zum 1. Januar 2012 ihren Abschluss, da die mit der Regelung beabsichtigte Absenkung des Versorgungshöchstsatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent erreicht ist.

4. Beschränkung der Einmalzahlung auf aktive Beschäftigte

Eine über die im aktiven Dienst- oder Anwärterverhältnis stehenden Personen (dort 360 Euro bzw. 120 Euro als Einmalbetrag im April 2011) hinausgehende Einbeziehung der im Ruhestand befindlichen Anspruchsberechtigten nach dem BeamtVÜG M-V in die Regelungen zur Einmalzahlung ist mit dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

a) Rechtliche Zulässigkeit eines Ausschlusses

Der Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von Erhöhungen durch die in diesem Gesetz für in einem aktiven Dienstverhältnis stehende Personen vorgesehene Einmalzahlung ist rechtlich zulässig. Es liegt weder ein Verstoß gegen die einfachgesetzliche Regelung des § 70 BeamtVÜG M-V noch gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen zum Alimentationsgrundsatz (Artikel 33 Absatz 5 GG) oder das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 GG) vor.

§ 70 BeamtVÜG M-V

Der Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von Erhöhungen bei Einmalzahlungen verstößt nicht gegen § 70 Absatz 1 BeamtVÜG M-V, da Einmalzahlungen zwar Besoldung, aber keine Dienstbezüge im Sinne von § 1 Absatz 2 BBesG ÜF M-V sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.11.1996, Az.: 2 B 90/96; Verwaltungsgericht (VG) Freiburg/Breisgau, Urteil vom 07.05.2002, Az.: 7 K 2174/01; VG Stade, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 3 A 1626/01; VG Minden, Urteil vom 05.03.2003, Az.: 4 K 1033/03; jeweils zitiert nach juris). Einer erweiternden Auslegung ist § 70 Absatz 1 BeamtVÜG M-V mit Blick auf die sich aus § 3 BeamtVÜG M-V ergebende strikte Gesetzesbindung nicht zugänglich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.11.1996, a. a. O.). Darüber hinaus stellt § 70 Absatz 1 BeamtVÜG M-V selbst keine Anspruchsgrundlage dar (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.1996, Az.: 6 A 4778/94). Die Regelung ist vielmehr eine Programmvorschrift, die den Gesetzgeber nicht unmittelbar bindet. Sie bedarf der Umsetzung und der Konkretisierung. Von dem selbst gesetzten Programm kann sich der Gesetzgeber nach eigenen Präferenzvorstellungen verabschieden, ohne die Vorschrift ändern zu müssen (Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz mit Beamtenversorgungsgesetz, Stand: Oktober 2010, Band 2, § 70 BeamtVG, Rdnr 2).

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 70 Absatz 2 BeamtVÜG M-V vor. Da Einmalzahlungen - wie zu Absatz 1 dieser Vorschrift bereits ausgeführt - keine Dienstbezüge sind, kann auch in den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlungen keine allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Absatz 2 BeamtVÜG M-V gesehen werden. § 70 Absatz 2 BeamtVÜG M-V regelt lediglich, was als „allgemeine Änderung“ der Dienstbezüge anzusehen ist.

Artikel 33 Absatz 5 GG (Alimentationsgrundsatz)

Ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG liegt ebenfalls nicht vor. Zu den hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Artikels 33 GG gehört zwar die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten, die auch über das aktive Dienstverhältnis hinaus nach der Ruhestandsversetzung Bestand hat. Einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass Bezüge von Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richtern vom Gesetzgeber nicht herabgesetzt werden dürfen, gibt es aber nicht (BVerfG, Beschluss vom 15.01.1985, Az.: 2 BvR 1148/84, NVwZ 1985, 333 m. w. N.). Gleiches gilt für Versorgungsbezüge (BVerfG, Beschluss vom 30.09.1987, BVerfGE 76, 256/310).

Ist der Gesetzgeber jedoch berechtigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten zu kürzen, soweit dies im Rahmen des von ihm zu beachtenden Alimentationsgrundsatzes aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint, so ist er erst recht berechtigt, Versorgungsbezüge in einem geringeren Umfang oder gar nicht zu erhöhen, solange der Alimentationsgrundsatz nicht verletzt ist (vgl. VG Freiburg/Breisgau, Urteil vom 07.05.2002, Az.: 7 K 2174/01). Bei den Beträgen der dort in Rede stehenden Einmalzahlung (400 DM/204 Euro für September bis Dezember 2000, mithin etwa 51 Euro pro Monat) ließ sich nicht feststellen, dass die vom Alimentationsprinzip gezogene Grenze unterschritten wurde. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die untere Grenze eines - der Bedeutung des letzten Amtes (65 Prozent aus A 4 als amtsunabhängige Mindestversorgung) sowie den allgemeinen Verhältnissen noch angemessenen - Lebensunterhalts unterschritten würde.

Dieses gilt in nicht wesentlich anderer Weise für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Einmalzahlung für April 2011 in Höhe von 360 Euro. Je nach Höhe des für den konkreten Versorgungsfall maßgeblichen Bemessungssatzes der Versorgungsbezüge ergäbe sich ein angenommener Zahlbetrag in Höhe von 126 Euro brutto (bei einem Mindestversorgungssatz von 35 Prozent) bis etwa 261 Euro brutto (nach dem derzeitigen Höchstversorgungssatz von etwa 72,6 Prozent).

Eine fiktive Verteilung des angenommenen Zahlbetrages auf den Zeitraum von Januar 2011 bis März 2011, in dem keine lineare Anpassung stattfand, ergibt rechnerisch einen Rahmen von 42 Euro bis 87 Euro brutto pro Monat, der angesichts der kurzen Laufzeit von 3 Monaten bis zu der für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger geltenden linearen Erhöhung zum 1. April 2011 nicht wesentlicher ins Gewicht fällt als der in der o. g. Entscheidung behandelte Betrag im Vergleich zum damaligen, um ca. 25 Prozent niedriger liegenden Bezügeniveau.

Artikel 3 GG

Es stellt auch keine willkürliche Ungleichbehandlung dar, wenn lediglich aktive Beschäftigte, nicht aber im Ruhestand Befindliche eine Einmalzahlung erhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass aktive Beamtinnen und Beamte typischerweise wegen ihrer Berufstätigkeit und auch deshalb, weil sie in der Regel für mehr Familienmitglieder aufkommen müssen als pensionierte Beamtinnen und Beamte, höhere Aufwendungen zu tragen haben als Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (vgl. VG Freiburg/Breisgau, Urteil vom 07.05.2002, Az.: 7 K 2174/01 und VG Stade, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 3 A 1626/01; jeweils zitiert nach juris zu einer Einmalzahlung von 400 DM für einen Zeitraum von 4 Monaten, mithin umgerechnet 51 Euro pro Monat).

b) Inhaltliche Begründung für den vorgesehenen Ausschluss

Neben der oben dargestellten rechtlichen Zulässigkeit ist der Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von der vorgesehenen Einmalzahlung auch inhaltlich richtig, da er auf sachlich zureichenden Gründen beruht.

Da sich - wie oben unter 3 a) schon dargestellt - die Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtvÜG M-V an allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge orientieren, sind die bei einer Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung unterschiedlich zu gewichtenden Kriterien wie u. a.

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst sowie
- die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (abgebildet durch den Verbraucherpreisindex),

aber auch

- die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft,
- die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sowie
- die (auch in der Zeit des Ruhestandes) nachwirkende Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (Ämterdifferenzierung)

in ähnlicher Weise im Versorgungsbereich zu berücksichtigen.

Als weiteres, wesentliches Kriterium hat hier aber zusätzlich die

- Einkommensentwicklung der mit den Ruhestandsbeamten vergleichbaren Personengruppe der Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Berücksichtigung zu finden. Übertragen auf die Anpassung der Versorgungsbezüge und die Entwicklung der Altersrenten ergaben sich – wie oben schon dargestellt - bei einer ebenfalls auf der Basis 1992 = 100 % von 1993 bis 2010 vorgenommenen Betrachtung für das Jahr 2010 folgende Indexwerte:

124,8 Punkte Index der Rentenniveau-Entwicklung,
129,5 Punkte Index der linearen Versorgungsanpassungen bei
136,2 Punkten des o. g. Verbraucherpreisindexes.

Jedoch ist festzustellen, dass die Altersrenten im Vergleich 2009 zu 2010 bereits seit Juli 2009 (und voraussichtlich bis zum Juli 2011) auf dem Wert 124,8 stagnieren, ohne dass in dieser Zeit eine - den Verbraucherpreisindex nachzeichnende - Anpassung erfolgte. Eine rechnerisch an sich notwendige Minusanpassung zum 1. Juli 2010 wurde aufgrund entsprechender rentenrechtlicher Schutzklauseln durch eine „Nullrunde“ bei den Altersrenten vermieden. Daher stellt sich ein auf diesen Teilzeitraum beziehendes, vergleichbar stagnierendes Versorgungsbezügeniveau im Vergleich zu den Empfängerinnen und Empfängern von Altersrenten nicht als Sonderopfer der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dar.

Insoweit werden die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden Verhältnisse im Rentenbereich sowie die prognostizierte Weiterentwicklung für die Alterssicherungssysteme im Kontext dieses Gesetzes berücksichtigt. Da die Einmalzahlung nicht tabellenwirksam ist und damit keine Dauerwirkung entfaltet, hat die Nichtberücksichtigung bei der Einmalzahlung keine Auswirkung auf die Teilhabe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Es bleibt in Einklang mit den gesamtsstaatlichen Interessen eine amtsangemessene Versorgung gewahrt. Insoweit hat auch der Bund in seinem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Hinweis auf die Entwicklung der Renten (vgl. BT-Drs. 270/10 vom 6. Mai 2010, S. 51) von den Einmalzahlungen (dort gem. § 85 BBesG i. d. F. vom 19.11.2010 in Höhe von 240 Euro) ausgenommen.

Zwar muss in diesem Bereich vom Grundsatz her auch die

- die Entwicklung der Renten einschließlich der Zusatzversorgungssysteme

in die Überlegungen einbezogen werden. In Ermangelung belastbarer rechnerischen Größen ist hier eine Indexabbildung nicht möglich. Daten zur Entwicklung der in der Privatwirtschaft als Pendant zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) anzusehenden betrieblichen Altersvorsorge sind wegen der Vielzahl der sog. „Durchführungswege“ (z. B. Direktversicherung, Entgeltumwandlung, „Riester“, „Rürup“, betriebl. Kapitallebensversicherung) nicht ermittelbar. Gleichwohl ist jedoch weiterhin davon auszugehen, dass in der maßgeblichen Nettobetrachtung von Rentenbezug einerseits und Pensionszahlung andererseits das Einkommen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger jedenfalls nicht hinter den Altersrenten zurückbleibt.

Auf die notwendige Berücksichtigung der Rentenentwicklung hatte der Bund bereits im Entwurf zu seinem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz - (BT-Drs. 15/5672 vom 14. Juni 2005, S. 43) hingewiesen und ausgeführt, dass sich aus dem Vergleich der Versorgungs- mit den Rentenempfängerinnen und -empfängern eine ausbleibende Einmalzahlung nicht als Sonderopfer darstellen würde.

5. Anpassung der Amtsbezüge nach dem Landesministergesetz und dem Gesetz über die Parlamentarischen Staatssekretäre

Die Amtsbezüge für Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nehmen in der durch das BesVersÜberlÄndG M-V in Landesrecht übergeleiteten Fassung des BBesG und der zuletzt landesrechtlich erfolgten Anpassung durch das BesVAnpG 2009/2010 M-V an den in Artikel 1 vorgesehenen Bezügeanpassungen entsprechend teil. Für Mitglieder der Landesregierung und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Amtsverhältnis geschieht dieses weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschriften des Amtsgehalt- und Besoldungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg Vorpommern)****Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)****Zu Absatz 1**

Die Aufzählung des persönlichen Geltungsbereichs in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 orientiert sich an dem in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) genannten Personenkreis und bezieht damit neben den Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes (§ 1 Nummer 1) die Kommunalbeamtinnen und -beamten (§ 1 Nummer 2) und Körperschaftsbeamtinnen und -beamten (§ 1 Nummer 3) ein.

Zum Berechtigtenkreis gehören darüber hinaus mit der Regelung des § 1 Absatz 1 Nummer 4 auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Anspruchsberechtigung sich aus § 1 des Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BeamtVÜG M-V) ergibt.

Zu Absatz 2

Der Negativkatalog entspricht der Aufzählung in § 1 Absatz 4 LBesG M-V und nimmt die Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus.

Gleiches gilt für diejenigen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ordnen und verwalten gemäß Artikel 140 GG ihre Angelegenheiten selbst.

Vor §§ 2- 7

Die §§ 2 bis 7 sehen die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge um 1,5 Prozent zum 1. April 2011 sowie um weitere 1,9 Prozent zum 1. Januar 2012 und die zu diesem Zeitpunkt sich anschließende Erhöhung der sich ergebenden Grundgehaltbeträge um einen Sockelbetrag von 17 Euro vor. Dieser Betrag bewirkt je nach Besoldungsgruppe eine zusätzliche Anhebung zwischen 0,2 und 2,02 Prozentpunkten.

Davon abweichend ist bei den Anwärterbezügen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eine Erhöhung des Sockelbetrages um 6 Euro vorgesehen. Dieser Betrag bewirkt je nach dem Eingangsamt, zu dessen Befähigung die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird, eine zusätzliche Anhebung zwischen 2,08 und 2,64 Prozentpunkten.

Mit den Regelungen in den §§ 2 bis 7 werden - mit Ausnahme der Auslandsdienstbezüge - alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in den letzten Jahren regelmäßig

- a) sowohl durch Anpassungsgesetze des Bundes vor der Föderalismusreform I, [hierbei zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S.1798)],
- b) sowie des Landes nach der Föderalismusreform I, [erstmalig durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 239) und durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 2009 (GVOBl. S. 395)]

linear angehoben wurden.

Die vorgesehene Anpassung beachtet, wie in der Allgemeinen Begründung unter den Punkten 3 und 4 bereits ausgeführt, die Maßgaben des § 14 Absatz 1 BBesG ÜF M-V, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen ist. Dabei bildet, wie oben schon ausgeführt, der für die Arbeitnehmer der Länder geltende Tarifabschluss vom 10. März 2011, der eine lineare Erhöhung von 1,5 Prozent ab dem 1. April 2011 bzw. von weiteren 1,9 Prozent ab dem 1. Januar 2012 und die sich zeitgleich anschließende Sockelbetragserhöhung von 17 Euro bei den Grundgehaltsbeträgen und 6 Euro bei den Anwärtergrundbeträgen vorsieht, die maßgebliche Orientierungsgröße.

Der Sockelbetrag von 17 Euro über alle Besoldungsgruppen bzw. 6 Euro im Bereich der sog. Anwärterbesoldung bewirkt im Verhältnis zu den seit 1992 fast ausschließlich (einzige Ausnahme: 2009) linear vorgenommenen Erhöhungen keine Nivellierung der Besoldungsgruppen, die zu beanstanden wäre.

Die in den bisherigen Anpassungsgesetzen des Landes erfolgte Einbeziehung der Auslandsdienstbezüge ist nicht mehr erforderlich. Mit dem BesVersÜberlÄndG M-V ist § 28 LBesG eingeführt worden. Darin ist vorgesehen, die jeweils aktuell geltenden Vorschriften für Bundesbeamtinnen und -beamte auf im Ausland verwendete Landesbeamtinnen und -beamte in gleicher Weise anzuwenden. Mit dieser dynamischen Verweisung nehmen die Auslandsdienstbezüge an denjenigen linearen Anpassungen teil, die der Bundesgesetzgeber jeweils für die Bundesbeamtinnen und -beamten vorsieht. So sind mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz des Bundes 2010/2011 in Abbildung des Tarifergebnisses des TVöD vom 27. Februar 2010 die Monatsbeträge des Auslandszuschlages zum 1. Januar 2010 effektiv um 0,96 Prozent, zum 1. Januar 2011 um 0,48 Prozent und zum 1. August 2011 um weitere 0,24 Prozent, und damit wie üblich in etwas vermindertem Umfang als die Inlandsdienstbezüge, angehoben worden.

Zu § 2 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt in seiner Aufzählung die bislang, d. h. bis zur Föderalismusreform I in § 14 Absatz 2 BBesG ÜF M-V genannten, der regelmäßigen Anpassung unterliegenden Bezügebestandteile. Die Anpassung besteht aus einer zum 1. April 2011 erfolgenden linearen Anhebung von 1,5 Prozent der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Gehaltsbestandteile.

Damit sind zunächst

- die Grundgehaltssätze der Ämter aus den Besoldungsordnungen A, B, W und R,
- die sich aus den familiären Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten ergebenden, maßgeblichen Familienzuschläge (ehegatten- und kinderbezogene Anteile des Familienzuschlages) und
- die Beträge der nach § 42 BBesG ÜF M-V vorgesehenen Amtszulagen sowie der Allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B

berücksichtigt.

Amtszulagen gelten nach § 42 Absatz 2 BBesG ÜF M-V - anders als die Stellenzulagen - als Bestandteil des Grundgehaltes. Wegen dieses grundgehaltsähnlichen Charakters sind die Amtszulagen in gleicher Weise linear zu erhöhen wie die Grundgehaltssätze.

Im Bereich der ansonsten von regelmäßigen linearen Anpassungen ausgenommenen Stellenzulagen gilt die vorgesehene Erhöhung auch für die Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 13) auch des höheren Dienstes. Dieses entspricht der in den letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen ebenfalls vorgesehenen Einbeziehung.

Ausgangspunkt sind hierbei die aktuellen Eurobeträge der seit dem 1. März 2010 maßgeblichen und damit auch am 31. März 2011 geltenden Anlagen 24 bis 39 des BesVAnpG 2009/2010 M-V.

Zu Absatz 2**Zu Nummern 1 und 2**

Mit der Regelung des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 werden die

- Stundensätze der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) für Dienst zu ungünstigen Zeiten (insbesondere Wochenend-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit) nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 EZulV sowie die
- Stundensätze nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) für vergütungsfähige, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit

in gleicher Weise wie das Grundgehalt nach Absatz 1 um 1,5 Prozent angehoben.

Die Regelung entspricht sowohl der letzten bundesrechtlich vorgenommenen linearen Anpassung durch das BBVAnpG 2003/2004 wie auch der landesrechtlich im BesVAnpG M-V 2008 sowie im BesVAnpG 2009/2010 bisher vorgenommenen Einbeziehung dieser Stundensätze.

Zu Nummer 3

Mit der Professorenbesoldungsreform 2002 und der Einführung der Besoldungsordnung W sind die Länder ermächtigt worden, die über das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren hinausgehenden Leistungsbezüge eigenständig zu regeln. Hierbei konnte nach § 33 Absatz 4 Nummer 3 BBesG ÜF M-V landesrechtlich bestimmt werden, ob und inwieweit Leistungsbezüge unter bestimmten Bedingungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Diese Leistungsbezüge, die aufgrund der Ermächtigung in § 17 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz in den §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 sowie 3 Absatz 2 Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 28.01.2005 (GVObI. M-V S. 60) unter jeweils unterschiedlich geregelten Voraussetzungen an einer Anpassung teilnehmen oder teilnehmen können, sind nicht schon von der Aufzählung in Absatz 1 umfasst und daher gesondert zu benennen.

Zu Absatz 3

Eine weitere Anpassung erfolgt - wie im Tarifbereich - zum 1. Januar 2012 durch eine lineare Anhebung von zusätzlichen 1,9 Prozent der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Gehaltsbestandteile. Darüber hinaus ist für die sich so ergebenden Grundgehaltsbeträge nach Nummer 1 unmittelbar anschließend die Anhebung um einen Festbetrag von jeweils 17 Euro vorgesehen.

Zu den für die lineare Anpassung berücksichtigten Gehaltsbestandteilen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Ausgangspunkt für die Anhebung sind jeweils die Eurobeträge, die sich aus der in Absatz 1 geregelten Anpassung ergeben haben.

Zu Absatz 4

Die mit Absatz 3 Satz 1 vorgesehene, zum 1. Januar 2012 erfolgende Anpassung von 1,9 Prozent gilt auch für die Bezügebestandteile, die in Absatz 2 gesondert benannt und bei der ersten linearen Anpassung dieses Gesetzes berücksichtigt wurden. Der alleinige Bezug auf Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht, dass nur die lineare Anpassung, nicht aber die Sockelbetrags-erhöhung für die hier genannten Bezügebestandteile gilt.

Zu den für die lineare Anpassung berücksichtigten Gehaltsbestandteilen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen. Ausgangspunkt für die Anhebung sind jeweils die Eurobeträge, die sich aus der in Absatz 2 geregelten Anpassung ergeben haben.

Zu § 3 (Erhöhung der Anwärterbezüge)

Das Tarifiergebnis vom 10. März 2011 sieht für die Auszubildenden im Landesdienst die gleichen Zeitpunkte und Prozentsätze für die beiden linearen Anpassungen wie für die übrigen Beschäftigten vor. Eine Abweichung ist lediglich bei der Erhöhung des Sockelbetrages vorgesehen. Diese beläuft sich bei Auszubildenden abweichend auf 6 Euro statt 17 Euro.

Zu Absatz 1

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent entspricht der tariflichen Vereinbarung für die in 2011 vorgesehene Anhebung der Ausbildungsvergütung. Der Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass die Ausgangswerte sich aus den seit dem 1. März 2010 geltenden und am 31. März 2011 maßgeblichen Beträgen nach dem BesVAnpG M-V 2009/2010 ergeben.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2012 um 1,9 Prozent sowie die anschließende Erhöhung der sich so ergebenden Beträge um einen Sockelbetrag von jeweils 6 Euro entspricht der tariflichen Vereinbarung für die in 2012 vorgesehene Anhebung der Ausbildungsvergütung.

Lineare Anhebung und anschließende Sockelbetragserhöhung erfolgen auf Basis der sich nach Absatz 1 errechneten Beträge.

Zu § 4 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht)

Soweit Besoldungsbestandteile bei der Festsetzung von Besoldung (oder sich hieraus ergebender Versorgungsansprüche) maßgeblich bleiben, die in der durch das BesVersÜberlÄndG M-V in Landesrecht übergeleiteten Fassung des BBesG oder in der aktuellen Fassung landesbesoldungsrechtlicher Regelungen nicht mehr enthalten sind, sondern durch landes- oder bundesrechtliche Übergangsvorschriften (letztere nach Artikel 125a GG) weiter gelten, sind diese in gleicher Weise anzupassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überträgt die in § 2 Absatz 1 Satz 1 für den 1. April 2011 vorgesehene lineare Anpassung von 1,5 Prozent auf die in Nummer 1 genannten Grundgehalts- und Gehaltssätze in Besoldungsregelungen über künftig wegfallende Ämter sowie die sonstigen dort genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge. Die Aufzählung entspricht im Wesentlichen der Aufzählung der sowohl mit der letzten bundesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassung, dem BBVAnpG 2003/2004, vorgesehenen Regelung des § 84 BBesG als auch den anschließend landesrechtlich vorgenommenen Regelungen zur Bezügeanpassung durch das BesVAnpG 2008 M-V sowie das BesVAnpG 2009/2010 M-V.

Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die über die Nummern 1 a, 2 und 4 einbezogenen Gehaltsbestandteile des bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 bzw. deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 maßgeblichen Bezahlungssystems, der Bundesbesoldungsordnung C.

Hinsichtlich der weiteren in § 4 genannten Besoldungsbestandteile kann eine belastbare Aussage darüber, ob Zahlfälle mit entsprechenden Bestandteilen existieren, nur für den Bereich der im Landesbesoldungsamt, nicht jedoch der im Kommunal- oder Körperschaftsbereich vorliegenden Zahlfälle getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge in Einzelfällen nach der einen oder anderen in dieser Aufzählung enthaltenen Regelung bemessen. § 4 dieses Gesetzes hat insoweit die gleiche Auffangfunktion wie seinerzeit - der nicht in Landesrecht überführte - § 84 BBesG für die letzte bundeseinheitlich geregelte Bezügeerhöhung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform. Die umfassende Aufzählung denkbarer Fallkonstellationen vermeidet eine ungewollte Regelungslücke, die wegen des geltenden Vorbehaltes des Gesetzes in der Besoldung und Versorgung nicht ohne weiteres geschlossen werden könnte. Außerdem kann eine verwaltungsaufwändige Prüfung aller Versorgungsfestsetzungen daraufhin, welche Altregelungen in vereinzelten Bestandsfällen der Versorgung fortwirken, unterbleiben.

Gegenüber der Regelung des § 84 BBesG konnte auf die Einbeziehung von einigen Besoldungsbestandteilen jedoch verzichtet werden (§ 84 Absatz 1 Nummer 1 c, Nummer 7, in Teilen Nummer 3 sowie Absatz 2 BBesG), da von den darin geregelten Sachverhalten landesrechtlich kein Gebrauch gemacht worden ist (z. B. Zwischenbesoldungsgruppen) oder es sich um Folgerungen aus solchen Gesetzesregelungen handelt (Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975), die auf Ämter in den neuen Ländern keine Auswirkung haben konnten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die in § 2 Absatz 3 Satz 1 für den 1. Januar 2012 vorgesehene weitere lineare Anpassung von 1,9 Prozent auf die in Absatz 1 bereits genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Der alleinige Bezug auf § 2 Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht, dass nur die lineare Anpassung, nicht aber die Sockelbetragserhöhung für die hier genannten Bezügebestandteile gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die in § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Sockelbetragserhöhung von 17 Euro auf Grundgehalts- und Gehaltssätze in Besoldungsregelungen über künftig wegfallende Ämter. Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 bzw. deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 in der Bundesbesoldungsordnung C befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit diese bisher nicht in die Besoldungsordnung W gewechselt sind.

Zu § 5 (Höhe der Besoldung)**Vor den Absätzen 1 bis 3**

§ 2 Absatz 1 und Absatz 3 und § 3 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes enthalten lediglich die Angabe der Prozentsätze, um die die zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2010 nach Maßgabe des BesVAnpG 2009/2010 M-V geltenden maßgeblichen Tabellensätze und Beträge, soweit sie an der linearen Anpassung teilnehmen, erhöht werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im staatlichen wie im kommunalen Bereich werden die sich ergebenden Tabellensätze und Beträge als Anlagen und damit als Bestandteil dieses Gesetzes veröffentlicht. Die Anlagen berücksichtigen die Anwendung der beiden linearen Erhöhungen, die vorgesehene Anhebung der Grundgehaltssätze um die Sockelbeträge sowie die einschlägigen Rundungsregelungen.

Wie bisher sieht daher auch das vorliegende Anpassungsgesetz jeweils eigene Anlagen für die unterschiedlichen Geltungszeiträume mit den ab 1. April 2011 maßgeblichen Beträgen und den ab 1. Januar 2012 maßgeblichen Beträgen vor. Diese Anlagen sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 5 verweist auf die Anlagen 1 bis 10 in den jeweils maßgeblichen Fassungen zur Darstellung des Rechtsstands vom 1. April 2011, dem Wirksamwerden der ersten linearen Anpassung von 1,5 Prozent einerseits (Absatz 2) und - nach Ablauf des 31. Dezember 2011 - die weitere Änderung des Rechtsstandes zum 1. Januar 2012, dem Wirksamwerden der weiteren linearen Anpassung von 1,9 Prozent sowie dem Aufstocken durch Sockelbeträge andererseits (Absatz 3).

Zu Absatz 2

Mit dem oben dargestellten Ziel der künftig festen Benennung und Adressierbarkeit der einzelnen Anlagen erweist es sich als ebenso sachgerecht wie anwenderfreundlich, die bisher in einer einzigen Anlage zusammengefassten Tabellensätze der vier Besoldungsordnungen A, B, W und R auf jeweils vier eigene Anlagen aufzuteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass diese Anlagen zum 1. Januar 2012 durch neue Fassungen ersetzt werden. Diese Neufassungen berücksichtigen die sich durch dieses Gesetz ergebenden Änderungen durch die weitere lineare Anhebung um 1,9 Prozent sowie im Bereich der Grundgehälter und Anwärtergrundbeträge die anschließende Anhebung um die jeweils maßgeblichen Sockelbeträge zum 1. Januar 2012.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verweist, soweit anderweitige Vorschriften auf die durch bisheriges Landesrecht oder dieses Gesetz ersetzte Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes Bezug nehmen, auf die sie ersetzenden Anlagen dieses Gesetzes.

Zu § 6 (Erhöhung der Versorgungsbezüge)**Zu Absatz 1**

Die in § 14 BBesG ÜF M-V vorgesehene regelmäßige Anpassung der Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten an die Einkommensentwicklung und deren Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung findet über § 70 BeamtVÜG M-V ihre Entsprechung im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 der Höchstruhegehaltssatz in der Beamtenversorgung seit 2003 schrittweise in 8 Stufen um 3,25 Prozentpunkte von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abgesenkt wird. Damit sollen die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (des Altersvermögensgesetzes und des Altersvermögensergänzungsgesetzes) wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Dazu werden gemäß § 69e BeamtVÜG M-V bei den auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen (linearen) Bezügeanpassungen die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden aktiven ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen in § 69e Absatz 3 BeamtVÜG M-V tabellarisch ausgewiesenen Anpassungsfaktor mit der Folge vermindert, dass lineare Erhöhungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger während insgesamt acht linearer Erhöhungen um 0,54 bis 0,57 Prozentpunkte geringer ausfallen als der nominale Erhöhungssatz für die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamte. Die ersten drei Anpassungsschritte nach dem 31. Dezember 2002 sind bundesrechtlich erfolgt (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004). Der vierte Anpassungsschritt wurde mit der erstmals landesrechtlich geregelten linearen Erhöhung der Bezüge nach dem BesVANpG M-V 2008 zum 1. August 2008 vollzogen. Der fünfte und sechste Schritt fand mit den im BesVANpG M-V 2009/2010 vorgesehenen beiden linearen Anpassungen zum 1. März 2009 und 1. März 2010 statt.

Die beiden jetzt vorgesehenen Anpassungen zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012 stellen somit die siebte und achte und gleichzeitig letzte von § 69e BeamtVÜG M-V erfasste, allgemeine (lineare) Anpassung seit dem 31. Dezember 2002 dar, sodass in 2011 statt 1,5 Prozent effektiv eine um etwa 0,57 Prozent geringere Anpassung erfolgt, mithin ein Prozentsatz von näherungsweise 0,93 Prozent zu veranschlagen ist. Dieses führt bei der für 2012 vorgesehenen Anpassung von 1,9 Prozent im Versorgungsbereich ebenso zu einer etwa 0,57 Prozent geringeren Anpassung, sodass dort effektiv ein Prozentsatz von ca. 1,33 Prozent zu veranschlagen ist.

Die Hälfte der hierdurch erzielten Einsparungen wird (als Verminderung der Versorgungsausgaben gemäß § 14a Absatz 3 BBesG ÜF M-V) der Versorgungsrücklage nach dem Versorgungsrücklagengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 1999 (GVObI. M-V S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Februar 2006 (GVObI. M-V S. 90) geändert wurde, zugeführt.

Zu Absatz 2

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden, der bisherigen Praxis folgend, um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Da nicht alle Bezügebestandteile angepasst werden, wurde die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 in Höhe von 1,5 Prozent pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 1,4 Prozent und die Erhöhung nach § 2 Absatz 3 in Höhe von 1,9 Prozent pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 1,8 Prozent vermindert.

Dieses entspricht der sowohl bisher bundesrechtlich vorgesehenen Verfahrensweise, zuletzt durch die in BBVAnpG 2003/2004 vorgesehene Anpassung dieser Bezüge, wie auch den späteren landesrechtlichen Regelungen im BesVAnpG 2008 M-V sowie im BesVAnpG M-V 2009/2010 M-V.

Zu § 7 (Rundung der Erhöhungsbeträge)

Mit der prozentualen Erhöhung der Bezüge nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes wären gegenüber den bisherigen Tabellenwerten und Beträgen durch eine Addition mit ungerundeten Erhöhungsbeträgen Berechnungsergebnisse in Euro mit mehr als zwei Nachkommastellen denkbar. Die Erhöhungsbeträge sind daher nach der hier vorgesehenen Regelung auf jeweils volle Cent ab- oder aufzurunden. Dieses entspricht der Rundungsvorschrift des § 3 Absatz 7 BBesG ÜF M-V, die sich nach dem Wortlaut des § 1 BBesG ÜF M-V auf Bezügebestandteile, nicht aber auf die Erhöhungsbeträge der §§ 2 bis 4 nach diesem Gesetz bezieht.

Insoweit ist eine Regelung zur kaufmännischen Rundung dieser nicht von § 3 Absatz 7 BBesG ÜF M-V erfassten Erhöhungsbeträge erforderlich.

Zu § 8 (Einmalzahlung)

In zeit- und inhaltgleicher Umsetzung der tariflichen Vereinbarung vom 10. März 2011 erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Anwärter-bezügen ebenso wie die Tarifbeschäftigten neben ihren für den Monat April 2011 zustehenden Bezügen eine Einmalzahlung.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (sog. Anwärterinnen und Anwärter) ist entsprechend der tariflichen Regelung für die Vergleichsgruppe der Auszubildenden eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 1

Die Einmalzahlung ist in Höhe von 360 Euro für denjenigen Personenkreis vorgesehen, der sich im Referenzmonat April 2011 in einem aktiven Dienstverhältnis befunden hat. Das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Dienstverhältnisses wird pauschalierend - damit auch Praktikabilitätsgründen folgend - daran gemessen, dass wenigstens an einem Tag, also nicht notwendigerweise für den gesamten Kalendermonat oder für eine bestimmte Anzahl vorhergehende Kalendermonate, Anspruch auf Dienstbezüge bestanden haben muss. Mit Erfüllen der Bedingung, an wenigstens einem Tag im April 2011 Dienst geleistet zu haben, besteht ein Anspruch auf die Einmalzahlung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 überträgt den Grundsatz des § 6 Absatz 1 BBesG ÜF M-V, wonach die Verpflichtung zur Dienstleistung einerseits und die dafür gewährte Besoldung andererseits wechselseitig aufeinander bezogen sind, auch auf die Einmalzahlung. Daraus folgt, dass die Einmalzahlung, auch wenn sie nicht zu den Dienstbezügen im Sinne des § 6 BBesG ÜF M-V zählt, bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird. Maßgebend für die entsprechende Anwendung sind die am 1. April 2011 geltenden Verhältnisse.

Auch begrenzt Dienstfähige, die nach § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG ÜF M-V Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1 BBesG ÜF M-V in Höhe des geleisteten Teilzeitumfangs erhalten, können nur eine entsprechend der individuellen Arbeitszeit gekürzte Einmalzahlung beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn begrenzt Dienstfähige Dienstbezüge nach § 72a Absatz 1 Satz 2 BBesG ÜF M-V in Höhe des fiktiven Ruhegehaltes erhalten. Denn § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes sieht die entsprechende Geltung des § 72a Absatz 1 Satz 1 BBesG ÜF M-V vor, ohne den Folgesatz 2 dieser Vorschrift einzubeziehen.

Satz 2 stellt klar, dass für den Teilzeitumfang allein die am 1. April 2011 vorliegenden Verhältnisse maßgeblich sind. Ein Wechsel von Teilzeitbeschäftigung zu Vollzeitbeschäftigung nach dem 1. April 2011 führt selbst dann, wenn er noch innerhalb des Referenzmonates erfolgen sollte, nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der Einmalzahlung. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall. Ein Wechsel von der Vollzeit- zur Teilzeitbeschäftigung nach dem 1. April 2011 führt zu keiner Verringerung der mit den Aprilbezügen gezahlten (vollen) Einmalzahlung. Beginnt oder lebt ein Dienstverhältnis (z. B. wegen Elternzeit) erst nach dem 1. April 2011 im weiteren Verlauf des Referenzmonats wieder auf, wird abweichend auf den ersten Tag des Beginns oder Wiederauflebens des Dienstverhältnisses abgestellt, da ansonsten der Bezug auf den 1. April 2011 keine zutreffende Bemessung ermöglichen würde.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die Zahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt bleibt. Besoldungs- und Versorgungsleistungen, deren Gewährung („ob“) oder Höhe („wie viel“) sich möglicherweise an der Höhe der in diesem Kalendermonat zustehenden Bezüge orientieren, sollen keiner abweichende Bemessung unterzogen werden, die allein darauf beruht, dass im April 2011 der Bezug einmalig um z. B. 360 Euro höher ausfällt als im vorhergehenden oder nachfolgenden Monat. Da sich Versorgungsbezüge nach den Dienstbezügen der aktiven Beschäftigten richten und Einmalzahlungen, wie oben zu Absatz 2 schon ausgeführt, gerade keine Dienstbezüge sind, käme eine Berücksichtigung der Einmalzahlung bei der Bemessung von Versorgungsleistungen schon aus systematischen Gründen nicht in Betracht. Die Einbeziehung von „Versorgungsleistungen“ in den Regelungstext hat daher nur deklaratorischen Charakter, dient aber der Klarstellung und Anwenderfreundlichkeit der Vorschrift.

Etwas anderes - und insoweit eine Ausnahme zu Satz 1 - gilt nach Satz 2 bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages und der dort vorzunehmenden Ermittlung der Brutto- und Netto-Besoldung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung. Hier wird der Einmalzahlungsbetrag auf „beiden Seiten“ der notwendigen Vergleichsrechnung Brutto wie Netto einbezogen, um den zustehenden Altersteilzeitzuschlag (Auffüllung der nach dem tatsächlichen Zeitumfang bemessenen Teilzeitbezüge auf 83 Prozent des fiktiven Vollzeitnettos) zutreffend berechnen zu können. Die Einmalzahlung wird im Fälligkeitsmonat in Höhe von 83 Prozent des fiktiven Nettobetrages entsprechend der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gewährt. Sie setzt sich demnach zusammen aus dem Anteil, der dem Verhältnis der nach den Regelungen für die Beamtinnen und Beamten geltenden reduzierten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, und einem Altersteilzeitzuschlag.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt, dass die einmalige Zahlung für jede Berechtigte und jeden Berechtigten im Bereich des Geltungsbereiches des Landesbesoldungsgesetzes bzw. dieses Anpassungsgesetzes nur einmal gewährt wird. Das entspricht dem sich auch aus § 5 BBesG ÜF M-V ergebenden besoldungsrechtlichen Grundsatz, Doppelzahlungen zu vermeiden.

Satz 2 vermeidet eine im Besoldungsrecht unzulässige Doppelalimentation bei Identität der Leistungen auch dadurch, dass er entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als eine Gewährung ansieht, die einen erneuten Anspruch auf Einmalzahlung nach diesem Gesetz entfallen lässt.

Hierbei kann es sich um einen Wechsel vom Tarifbeschäftigten- zum Beamtenstatus ein und desselben Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, aber auch um einen reinen Dienstherrnwechsel bei fortbestehendem Beamtenstatus (zum Beispiel Wechsel einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in den Kommunalbereich) handeln.

Die Verwendung des länderübergreifenden bzw. bundesweiten Dienstherrnbegriffs des § 22 Absatz 1 LBesG bewirkt, dass die Vorschrift auch dann zur Anwendung kommt und damit zum Ausschluss einer weiteren (Einmal-)Zahlung führt, wenn z. B. Anpassungsgesetze anderer Länder oder des Bundes zweckidentische Leistungen in ihren gesetzlichen Regelungen aufgenommen und bewirkt haben.

Nur bei einem Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezügen im Monat April sieht Absatz 5 eine modifizierende Regelung und einen parallelen, in der Höhe begrenzten Anspruch von Einmalzahlungen aus zwei Rechtsgründen vor.

Zu Absatz 5

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Einmalzahlungsbetrages von 360 Euro für Beschäftigte treten hier 120 Euro für die in Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten. Soweit in den Absätzen 1 bis 4 auf den Anspruch und den Erhalt von Dienstbezügen abgestellt wird, treten an deren Stelle Anspruch und Erhalt von Anwärterbezügen.

Soweit im Monat April ein Wechsel aus einem Anwärterverhältnis in ein Dienstverhältnis erfolgt, stehen ausnahmsweise - und insoweit abweichend von Absatz 4 - Ansprüche aus zwei Rechtsverhältnissen nebeneinander. Daher wird der Gesamtzahlbetrag auf die Höhe beschränkt, auf die die Beamtin oder der Beamte Anspruch hätte, wenn der Einmalzahlungsbetrag insofern allein nach der Regelung für Beamtinnen und Beamte in einem Dienstverhältnis, den Absätzen 1 und 2, berechnet würde. Dieses führt gegebenenfalls zur Anrechnung des bereits aus dem Rechtsverhältnis als Anwärterin oder Anwärter erhaltenen Betrages und damit nur zu einer weiteren Auszahlung in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages. Diese Regelung entspricht der tariflichen Vereinbarung zur Einmalzahlung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und Beginn eines Arbeitsverhältnisses im Laufe des Monats April 2011.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, dass ein Anspruch auf Einmalzahlung dann nicht besteht, wenn nicht mindestens für einen Kalendertag im Monat April 2011 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge aus einem aktiven Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bestanden hat. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die über den gesamten Kalendermonat Versorgungsbezüge, nicht aber Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten haben, erhalten demzufolge keine Einmalzahlung.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge)**Zu Absatz 1**

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 und 6 dieses Gesetzentwurfes wird die lineare Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie die Sockelbetrags-erhöhung auf das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung bzw. auf die Versorgungs-bezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 Landes-ministergesetz (LMinG) übertragen. Mit der dortigen Bezugnahme auf das Amtsgehalt- und Besoldungsanpassungsgesetz wird der dauerhafte Ausschluss von den linearen Anpassungen nach dem BBVAnpG 2003/2004 beibehalten.

Zu Absatz 2

Mit dem Verweis auf Artikel 1 § 8 dieses Gesetzentwurfes wird die Regelung zur Einmalzahlung auf die Mitglieder der Landesregierung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 LMinG übertragen.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen als ehemalige Mitglieder der Landesregierung bleiben durch den Verweis auf Artikel 1 § 8 Absatz 6 - wie im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus einem ehemaligen Beamten- oder Richter-dienstverhältnis - bei der Einmalzahlung unberücksichtigt.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge)**Zu Absatz 1**

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 und 6 dieses Gesetzentwurfes wird die Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter auf Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre übertragen.

Zu Absatz 2

Mit dem Verweis auf Artikel 1 § 8 dieses Gesetzentwurfes wird die Regelung zur Einmalzahlung auf Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre übertragen.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus diesem Amt bleiben durch den Verweis auf Artikel 1 § 8 Absatz 6 - wie im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus einem ehemaligen Beamten- oder Richterdienstverhältnis - bei der Einmalzahlung unberücksichtigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**Nummern 1 bis 4**

Einige Fußnoten zu den in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Ämtern in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 , A 15 sowie A 16 sehen eine Amtszulage für die entsprechenden Dienstposteninhaber vor. Die Fußnoten verweisen in vier Fällen auf ein „Amtszulage nach Anlage II“ der Landesbesoldungsordnung und in zwei weiteren Fällen auf die „jeweils maßgebliche Anlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010“. Artikel 4 nimmt im Hinblick auf die Ziele der Verweisung aus Klarstellungsgründen Korrekturen vor. Diese sind rein redaktioneller Art, ohne materiell-rechtliche Ansprüche zu verändern.

Durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes ist eine künftig gleichbleibende Benennung der Gehalts- und Zulagentabellen als Anlagen 1 bis 10 sichergestellt. Daher werden sich auch die aus der Landesbesoldung A ergebenden Amtszulagen (ebenso wie Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen) mit dem vorliegenden und künftigen Anpassungsgesetzen künftig regelmäßig aus „Anlage 8 des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes “ ergeben.

Hierdurch wird vermieden, mit jedem Anpassungsgesetz diese Fußnoten in der Landesbesoldungsordnung A erneut redaktionell auf eine ansonsten wechselnde Anlagenbezeichnung anpassen zu müssen.

Soweit innerhalb der Besoldungsgruppen (hier A 14 und A 15) durch die Anpassung eine Fußnote diesen textlichen Verweis auf die neue Anlagenbezeichnung erhalten hat, ist in einer nachfolgenden Fußnote derselben Besoldungsgruppe dieser textliche Verweis nicht notwendig. Hier genügt ein Hinweis auf die entsprechende Geltung der vorhergehenden Fußnote der gleichen Besoldungsgruppe.

Nummer 3

Anders als in den Nummern 1, 2 und 4 werden mit Nummer 3 die zur Besoldungsgruppe A 15 gehörenden Fußnoten insgesamt neu gefasst. Dieser gegenüber den anderen Besoldungsgruppen zusätzliche Bedarf ergibt sich wegen eines zusätzlich zu berichtigenden Redaktionsversehens in der Reihung der Fußnoten. Insoweit dient die vollständige Neufassung der Fußnoten hier einer zusammenfassenden Klarstellung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Überleitung in den Besoldungsordnungen sowie zu Übergangsregelungen bei der Auslandsbesoldung)

Artikel 5 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Der in Artikel 4 § 1 des BesVersÜberLÄndG genannte Verweis auf die erstmalige Einstellung ist mit § 23 anstelle des § 22 zu bezeichnen. Die Paragraphennummer „22“ ist folglich durch „23“ ersetzen.

Zu Artikel 6 (Änderung des BeamtvÜG M-V)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der Fassung bis zum 31. Dezember 2006 ist im steuerrechtlichen Sinne - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - „Kind“, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die nachfolgenden Fassungen des § 32 EStG (ab 1. Januar 2007) senken dieses Alter auf das vollendete 25. Lebensjahr ab.

Eine dynamische Verweisung auf das jeweils aktuelle EStG und eine damit verbundene materiell-rechtliche Änderung war mit dem BesVersÜberlÄndG nicht beabsichtigt. Vielmehr soll, wie beim Bund und auch im Hamburger Beamtenversorgungsgesetz, das EStG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden. Damit kann auch weiterhin Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus gewährt werden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung sieht das rückwirkende Inkrafttreten der Regelungen über die Bezügeanpassung und die Folgeänderungen im Landesbesoldungsgesetz, mithin der Artikel 1 bis 4, zum 1. April 2011 vor. Dieses Datum entspricht dem Wirksamwerden der getroffenen tariflichen Vereinbarung.

Zu Absatz 2

Für die Artikel 5 und 6 ist abweichend ein Inkrafttreten zum 1. August 2011 vorgesehen. Es handelt sich um den Stichtag, zu dem das BesVersÜberlÄndG in Kraft getreten ist und um den Zeitpunkt, zu dem auch die notwendig gewordenen Änderungen, die Korrektur durch Artikel 5 sowie die Ergänzung in Artikel 6 zeitgleich in Kraft treten sollen.

Anlage 1
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
						Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
A 2	1 626,51	1 665,27	1 704,05	1 742,82	1 781,58	1 820,38	1 859,16								
A 3	1 693,47	1 734,73	1 775,97	1 817,22	1 858,49	1 899,75	1 941,01								
A 4	1 731,45	1 780,04	1 828,58	1 877,17	1 925,74	1 974,31	2 022,86								
A 5	1 745,27	1 807,46	1 855,79	1 904,09	1 952,42	2 000,74	2 049,07	2 097,40							
A 6	1 786,10	1 839,16	1 892,21	1 945,27	1 998,32	2 051,39	2 104,45	2 157,51	2 210,55						
A 7	1 863,66	1 911,35	1 978,11	2 044,87	2 111,64	2 178,39	2 245,17	2 292,83	2 340,52	2 388,22					
A 8		1 979,10	2 036,13	2 121,68	2 207,25	2 292,79	2 378,38	2 435,41	2 492,43	2 549,49	2 606,52				
A 9		2 107,17	2 163,29	2 254,60	2 345,92	2 437,23	2 528,55	2 591,31	2 654,11	2 716,87	2 779,65				
A 10		2 268,84	2 346,84	2 463,81	2 580,82	2 697,82	2 814,82	2 892,81	2 970,80	3 048,79	3 126,78				
A 11			2 612,15	2 732,02	2 851,90	2 971,79	3 091,67	3 171,58	3 251,50	3 331,43	3 411,35	3 491,28			
A 12			2 807,65	2 950,58	3 093,50	3 236,43	3 379,34	3 474,62	3 569,91	3 665,19	3 760,48	3 855,75			
A 13			3 157,60	3 311,93	3 466,28	3 620,61	3 774,94	3 877,83	3 980,72	4 083,61	4 186,52	4 289,41			
A 14			3 285,45	3 485,62	3 685,75	3 885,89	4 086,01	4 219,43	4 352,87	4 486,29	4 619,72	4 753,15			
A 15						4 271,11	4 491,15	4 667,18	4 843,21	5 019,26	5 195,30	5 371,33			
A 16						4 715,09	4 969,56	5 173,18	5 376,77	5 580,34	5 783,95	5 987,54			

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG M-V 2011/2012

Intern: 1 BesO A Apr 2011, 24.10.2011

Anlage 2

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5 371,33
B 2	6 245,11
B 3	6 615,03
B 4	7 002,47
B 5	7 446,97
B 6	7 866,73
B 7	8 275,04
B 8	8 700,61
B 9	9 229,02
B 10	10 869,93
B 11	11 795,37

Anlage 3
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3 728,47	4 256,15	5 163,64

Anlage 4
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 389,46	3 543,81	3 625,06	3 834,64	4 044,25	4 253,82	4 463,41	4 673,02	4 882,60	5 092,19	5 301,77	5 511,39
R 2		4 126,77	4 336,36	4 545,94	4 755,55	4 965,15	5 174,72	5 384,32	5 593,90	5 803,50	6 013,05	
R 3	6 615,03											
R 4	7 002,47											
R 5	7 446,97											
R 6	7 866,73											
R 7	8 275,04											
R 8	8 700,61											
R 9	9 229,02											
R 10	11 337,72											

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG iA-V 2011/2012

Intern: 3+4 BesO W+R Apr 2011, 24.10.2011

Anlage 5
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 951,81	3 054,72	3 157,60	3 260,48	3 363,40	3 466,28	3 569,17	3 672,05	3 774,94	3 877,83	3 980,72	4 083,61	4 186,52	4 289,41	
C 2	2 958,23	3 122,21	3 286,18	3 450,18	3 614,14	3 778,12	3 942,10	4 106,06	4 270,03	4 434,02	4 597,98	4 761,95	4 925,93	5 089,91	5 253,89
C 3	3 255,37	3 441,03	3 626,71	3 812,38	3 998,05	4 183,72	4 369,38	4 555,03	4 740,71	4 926,37	5 112,03	5 297,71	5 483,36	5 669,04	5 854,69
C 4	4 129,46	4 316,10	4 502,74	4 689,38	4 876,03	5 062,66	5 249,33	5 435,94	5 622,58	5 809,22	5 995,88	6 182,50	6 369,15	6 555,78	6 742,42

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vonhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vonhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vonhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbeurkungen		Bundesbesoldungsordnung C Vorbeurkungen		Bundesbesoldungsordnung C Vorbeurkungen	
Numer 2b	77,55	Numer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Numer 5 wenn ein Amt ausgebaut wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	104,32
				*) Nach Maßgabe der Artikel 1 § 5 des Haushaltsrechnungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Anlage zum Entwurf eines BVerfGG M.V. 2011/2012

Intern: 5 BesO C Apr 2011, 24.10.2011

Anlage 6

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,12	207,16
übrige Besoldungsgruppen	114,61	212,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 251,03 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je 50,00 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den
Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren
Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 101,45 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 107,69 Euro

Anlage 7
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	811,03
A 5 bis A 8	925,87
A 9 bis A 11	977,22
A 12	1 110,17
A 13	1 140,40
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 173,62

Anlage 8

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Amtszulagen, Stellszulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6 a	102,26
§ 44 bis zu	102,26	Nummer 7	
§ 48 Abs. 2 bis zu	102,26	Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
§ 78 bis zu	76,69	Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	51,13	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	76,69	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Unteroffiziere/Beamte		A 2 bis A 5	115,04
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 6 bis A 9	153,39
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 10 und höher	191,73
und höheren Dienstes	76,69	Nummer 8a	
Nummer 5a		die Zulage beträgt	
Abs. 1		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe a	92,03	A 2 bis A 5	70,06
Buchstabe b	153,39	A 6 bis A 9	95,53
Buchstabe c	219,86	A 10 bis A 13	117,82
Abs. 2		A 14 und höher	140,11
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	102,26	des mittleren Dienstes	50,96
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	des gehobenen Dienstes	66,87
Buchstabe b	40,90	des höheren Dienstes	82,80
Nr. 3	66,47	Nummer 8b	
Nr. 4 und 5	61,36	die Zulage beträgt	
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	102,26	A 2 bis A 5	92,03
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	A 6 bis A 9	122,71
Buchstabe b	40,90	A 10 bis A 13	153,39
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	A 14 und höher	184,07
Buchstabe b	66,47	Nummer 9	
Nr. 9	61,36	Die Zulage beträgt	
Nummer 6 Abs. 1		nach einer Dienstzeit	
Buchstabe a	460,16	von einem Jahr	63,69
Buchstabe b	368,13	von zwei Jahren	127,38
Buchstabe c	294,50		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG M-V 2011/2012

Intern: 8 Anl IX (Amtszul) Apr 2011, 24.10.2011

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a		Nummer 27	
Abs. 1		Abs. 1	
Buchstabe a	102,26	Buchstabe a	
Buchstabe b	204,52	Doppelbuchstabe aa	17,84
Buchstabe c	153,39	Doppelbuchstabe bb	69,77
Abs. 2		Buchstabe b	77,55
Buchstabe a	40,90	Buchstabe c	77,55
Buchstabe b	51,13	Abs. 2	
Nummer 10 Abs. 1		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt		Doppelbuchstabe bb	51,95
nach einer Dienstzeit		Buchstabe b und c	77,55
von einem Jahr	63,69		
von zwei Jahren	127,38	Nummer 30	23,01
Nummer 12	95,53	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 13a	bis zu 76,69	A 2	1 33,30
Nummer 13c			2 17,73
Die Zulage beträgt			3 61,43
für Beamte der Besoldungsgruppen		A 3	1, 5 61,43
A 2 bis A 7	46,02		2 33,30
A 8 bis A 11	61,36		7 31,03
A 12 bis A 15	71,58	A 4	1, 4 61,43
A 16 und höher	92,03		2 33,30
Nummer 13d			5 6,69
Die Zulage beträgt		A 5	3 33,30
für Beamte der Besoldungsgruppen			4, 6 61,43
A 2 und A 3	12,78	A 6	6 33,30
A 4 bis A 6	17,90	A 7	2 41,34
A 7 bis A 10	35,79		5 50 v. H. des
A 11	40,90		jeweiligen Unter-
A 12 bis A 15	48,57		schiedsbetrages
A 16 bis B 4	58,80		zum Grundgehalt
B 5 bis B 7	71,58		der Besoldungs-
Nummer 19 Satz 1	230,30		gruppe A 8
Nummer 21	193,23	A 8	2 53,29
Nummer 25	38,35	A 9	2, 3, 6 247,96
Nummer 26 Abs. 1			7 8 v. H. des
Die Zulage beträgt für Beamte			Endgrund-
des mittleren Dienstes	17,05		gehalts der
des gehobenen Dienstes	38,35		Besoldungs-
			gruppe A 9
		A 12	7, 8 144,02
		A 13	6 115,19
			7 172,76
			11, 12, 13 251,98
		A 14	5 172,76
		A 15	7 172,76
		B 10	1 399,21

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	38,35
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 191,01
R 2	3 bis 8, 10 191,01
R 3	3 191,01
R 8	2 381,93
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Landesbesoldungsordnung A	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 13	12 172,76
A 14	1 172,76
A 14	4 309,09
A 15	2 172,76
A 15	4 308,10
A 16	2 172,76

Anlage 9

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Sätze der Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 2 bis A 4	10,85
A 5 bis A 8	12,81
A 9 bis A 12	17,59
A 13 bis A 16	24,25

§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,36
Nummer 2	20,27
Nummer 3	24,07
Nummer 4 und 5	28,13

Anlage 10

gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1
(Beträge in Euro)

Erschwerniszulage	
§ 4 Absatz 1 Nummer 1	2,95

Anlage 1
gültig ab 1. Januar 2012

Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1 674,41	1 713,91	1 753,43	1 792,93	1 832,43	1 871,97	1 911,48											
A 3	1 742,65	1 784,69	1 826,71	1 868,75	1 910,80	1 952,85	1 994,89											
A 4	1 781,35	1 830,86	1 880,32	1 929,84	1 979,33	2 028,82	2 078,29											
A 5	1 795,43	1 858,80	1 908,05	1 957,27	2 006,52	2 055,75	2 105,00	2 137,25										
A 6	1 837,04	1 891,10	1 945,16	1 999,23	2 053,29	2 107,37	2 161,43	2 215,50	2 269,55									
A 7	1 916,07	1 964,67	2 032,69	2 100,72	2 168,76	2 236,78	2 304,83	2 353,39	2 401,99	2 450,60								
A 8		2 033,70	2 091,82	2 178,99	2 266,19	2 353,35	2 440,57	2 498,68	2 556,79	2 614,93	2 673,04							
A 9		2 164,21	2 221,39	2 314,44	2 407,49	2 500,54	2 593,59	2 657,54	2 721,54	2 785,49	2 849,46							
A 10		2 328,95	2 408,43	2 527,62	2 646,86	2 766,08	2 885,30	2 964,77	3 044,25	3 123,72	3 203,19							
A 11			2 678,78	2 800,93	2 923,09	3 045,25	3 167,41	3 248,84	3 330,28	3 411,73	3 493,17	3 574,61						
A 12			2 878,00	3 023,64	3 169,28	3 314,92	3 460,55	3 557,64	3 654,74	3 751,83	3 848,93	3 946,01						
A 13			3 234,59	3 391,86	3 549,14	3 706,40	3 863,66	3 968,51	4 073,35	4 178,20	4 283,06	4 387,91						
A 14			3 364,87	3 568,85	3 772,78	3 976,72	4 180,64	4 316,60	4 452,57	4 588,53	4 724,49	4 860,46						
A 15						4 369,26	4 593,48	4 772,86	4 952,23	5 131,63	5 311,01	5 490,39						
A 16						4 821,68	5 080,98	5 288,47	5 495,93	5 703,37	5 910,85	6 118,30						

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG M-V 2011/2012

Intern: 1 BesO A Jan 2012, 24.10.2011

Anlage 2
gültig ab 1. Januar 2012

Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5 490,39
B 2	6 380,77
B 3	6 757,72
B 4	7 152,52
B 5	7 605,46
B 6	8 033,20
B 7	8 449,27
B 8	8 882,92
B 9	9 421,37
B 10	11 093,46
B 11	12 036,48

Anlage 3
gültig ab 1. Januar 2012

Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 816,31	4 354,02	5 278,75

Anlage 4
gültig ab 1. Januar 2012

Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-Gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 470,86	3 628,14	3 710,94	3 924,50	4 138,09	4 351,64	4 565,21	4 778,81	4 992,37	5 205,94	5 419,50	5 633,11
R 2			4 222,18	4 435,75	4 649,31	4 862,91	5 076,49	5 290,04	5 503,62	5 717,18	5 930,77	6 144,30
R 3	6 757,72											
R 4	7 152,52											
R 5	7 605,46											
R 6	8 033,20											
R 7	8 449,27											
R 8	8 882,92											
R 9	9 421,37											
R 10	11 570,14											

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG M-V 2011/2012

Intern: 3+4 BesO W+R Jan 2012, 24.10.2011

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 024,89	3 129,76	3 234,59	3 339,43	3 444,30	3 549,14	3 653,98	3 758,82	3 863,66	3 968,51	4 073,35	4 178,20	4 283,06	4 387,91	
C 2	3 031,44	3 198,53	3 385,62	3 532,73	3 699,81	3 865,90	4 034,00	4 201,08	4 368,16	4 535,27	4 702,34	4 869,43	5 036,52	5 203,62	5 370,71
C 3	3 334,22	3 523,41	3 712,62	3 901,82	4 091,01	4 280,21	4 469,40	4 658,58	4 847,78	5 036,97	5 226,16	5 415,37	5 604,54	5 793,75	5 982,93
C 4	4 224,82	4 415,11	4 605,29	4 795,48	4 985,67	5 175,85	5 366,07	5 556,22	5 746,41	5 936,60	6 126,80	6 316,97	6 507,16	6 697,34	6 887,53

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil	Betrag in Euro, Vorhundert, Bruchteil
Dem Grunde nach geregelt in	Dem Grunde nach geregelt in	Dem Grunde nach geregelt in	Dem Grunde nach geregelt in
Bundesbesoldungsordnung C Vorbe­merkungen	Bundesbesoldungsordnung C Vorbe­merkungen	Bundesbesoldungsordnung C Vorbe­merkungen	Bundesbesoldungsordnung C Vorbe­merkungen
Nummer 2b	Nummer 3 Die Zulage beträgt:	12,5 v. H. des Ernährungsgehalts oder, bei lesten Gehältern, das Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeteilt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2
77,85		A 13 C 1 C 2 C 3 und C 4	Fußnote 1
	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	A 13 A 15 B 3	C 2
			104,32
			*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Hochschulstellengesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2091).

Anlage 6
gültig ab 1. Januar 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,19	211,10
übrige Besoldungsgruppen	116,79	216,70

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,91 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 255,80 Euro

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je 50,00 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den
Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren
Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,38 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,74 Euro

Anlage 7
gültig ab 1. Januar 2012

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	832,44
A 5 bis A 8	949,46
A 9 bis A 11	1 001,79
A 12	1 137,26
A 13	1 168,07
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 201,92

Anlage 8
gültig ab 1. Januar 2012

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6 a	
§ 44	bis zu 102,26		102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26	Nummer 7	
§ 78	bis zu 76,69	Die Zulage beträgt für	
		Beamte und Soldaten der	12,5 v. H. des
		Besoldungsgruppen	Endgrundgehalts
			oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	51,13	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	76,69	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für Beamte der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 2 bis A 5	115,04
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	153,39
und höheren Dienstes	76,69	A 10 und höher	191,73
Nummer 5a		Nummer 8a	
Abs. 1		die Zulage beträgt	
Buchstabe a	92,03	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	153,39	A 2 bis A 5	70,06
Buchstabe c	219,86	A 6 bis A 9	95,53
Abs. 2		A 10 bis A 13	117,82
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	A 14 und höher	140,11
Buchstabe b	102,26	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	des mittleren Dienstes	
Buchstabe b	40,90	des gehobenen Dienstes	
Nr. 3	66,47	des höheren Dienstes	
Nr. 4 und 5	61,36		82,80
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	Nummer 8b	
Buchstabe b	102,26	die Zulage beträgt	
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	40,90	A 2 bis A 5	92,03
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	A 6 bis A 9	122,71
Buchstabe b	66,47	A 10 bis A 13	153,39
Nr. 9	61,36	A 14 und höher	184,07
Nummer 6 Abs. 1		Nummer 9	
Buchstabe a	460,16	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	368,13	nach einer Dienstzeit	
Buchstabe c	294,50	von einem Jahr	
		von zwei Jahren	
			63,69
			127,38

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage zum Entwurf eines BVAnpG M-V 2011/2012

Intern: 8 Anl IX (Amtszul) Jan 2012, 24.10.2011

gültig ab 1. Januar 2012

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a		Nummer 27	
Abs. 1		Abs. 1	
Buchstabe a	102,26	Buchstabe a	
Buchstabe b	204,52	Doppelbuchstabe aa	18,18
Buchstabe c	153,39	Doppelbuchstabe bb	71,10
Abs. 2		Buchstabe b	79,02
Buchstabe a	40,90	Buchstabe c	79,02
Buchstabe b	51,13	Abs. 2	
Nummer 10 Abs. 1		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt		Doppelbuchstabe bb	52,94
nach einer Dienstzeit		Buchstabe b und c	79,02
von einem Jahr	63,69	Nummer 30	23,01
von zwei Jahren	127,38		
Nummer 12	95,53	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 13a	bis zu 76,69	A 2	1 33,93
Nummer 13c			2 17,73
Die Zulage beträgt			3 62,60
für Beamte der Besoldungsgruppen		A 3	1, 5 62,60
A 2 bis A 7	46,02		2 33,93
A 8 bis A 11	61,36		7 31,62
A 12 bis A 15	71,58	A 4	1, 4 62,60
A 16 und höher	92,03		2 33,93
Nummer 13d			5 6,82
Die Zulage beträgt		A 5	3 33,93
für Beamte der Besoldungsgruppen			4, 6 62,60
A 2 und A 3	12,78	A 6	6 33,93
A 4 bis A 6	17,90	A 7	2 42,13
A 7 bis A 10	35,79		5 50 v. H. des
A 11	40,90		jeweiligen Unter-
A 12 bis A 15	48,57		schiedsbetrages
A 16 bis B 4	58,80		zum Grundgehalt
B 5 bis B 7	71,58		der Besoldungs-
Nummer 19 Satz 1	234,68		gruppe A 8
Nummer 21	196,90	A 8	2 54,30
Nummer 25	38,35	A 9	2, 3, 6 252,67
Nummer 26 Abs. 1			7 8 v. H. des
Die Zulage beträgt für Beamte			Endgrund-
des mittleren Dienstes	17,05		gehalts der
des gehobenen Dienstes	38,35		Besoldungs-
			gruppe A 9
		A 12	7, 8 146,76
		A 13	6 117,38
			7 176,04
			11, 12, 13 256,77
		A 14	5 176,04
		A 15	7 176,04
		B 10	1 406,79

gültig ab 1. Januar 2012

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	38,35
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 194,64
R 2	3 bis 8, 10 194,64
R 3	3 194,64
R 8	2 389,19
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Landesbesoldungsordnung A	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 13	12 176,04
A 14	1 176,04
A 14	4 314,96
A 15	2 176,04
A 15	4 313,95
A 16	2 176,04

Anlage 9
gültig ab 1. Januar 2012

Sätze der Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 2 bis A 4	11,08
A 5 bis A 8	13,05
A 9 bis A 12	17,92
A 13 bis A 16	24,71

§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,67
Nummer 2	20,66
Nummer 3	24,53
Nummer 4 und 5	28,66

Anlage 10
gültig ab 1. Januar 2012

Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1
(Beträge in Euro)

Erschwerniszulage	
§ 4 Absatz 1 Nummer 1	3,01